

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Vasili Franco und Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 11. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2025)

zum Thema:

Swatting eines Journalisten durch den Bezirksbürgermeister - Rathaus of Cards in Lichtenberg?

und **Antwort** vom 26. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. April 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE) und
Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 951

vom 11. März 2025

über Swatting eines Journalisten durch den Bezirksbürgermeister – Rathaus of Cards in
Lichtenberg?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie ist in die nachfolgende Beantwortung eingeflossen.

Mit Bezug auf die Presseberichterstattung zu einem Rettungseinsatz im Bezirksamt Lichtenberg und den anschließenden Vorgängen (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/retter-behindert-journalisten-ingeschuchtert-lichtenbergs-bezirksburgermeister-in-erklarungsnot-13253332.html>) fragen wir den Senat:

1. Ist es zutreffend, dass es am 10.02. gegen 11:45 einen Rettungseinsatz im Bezirksamt Lichtenberg gab? Wenn ja, was war der Anlass des Einsatzes, wann ging der Anruf bei der Leitstelle ein und wann waren Rettungskräfte am Einsatzort?

Zu 1.:

Am 10. Februar 2025 um 11:46 Uhr ging in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr ein Notruf ein, die Einsatzkräfte trafen um 11:54 Uhr am Einsatzort ein. Nach Angaben des Bezirksamts Lichtenberg handelte es sich um einen Schwächeanfall.

2. Ist es nach Kenntnis des Senats zutreffend, dass vor Ort Erste Hilfe geleistet wurde? Wenn ja, durch wen?

Zu 2.:

Das Bezirksamt Lichtenberg teilte hierzu mit:

„Erste Hilfe wurde durch mehre Personen geleistet, ein Mitarbeiter betreute die Person, der Pfortendienst rief den Notdienst und einer der betrieblichen Ersthelfer kam dazu und leistete ebenfalls Erste Hilfe.“

3. Wurden durch die Rettungskräfte vor Ort Mängel bei den Erste Hilfe-Maßnahmen festgestellt oder gab es in sonstiger Weise eine Behinderung des Rettungsdiensteinsatzes?

Zu 3.:

Dem Senat sind keine Mängel oder Behinderungen im Sinne der Fragestellung bekannt geworden.

4. Wurden im Zusammenhang mit den in 1-3 genannten Ereignissen Strafanzeigen oder Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, wann, durch wen und gegen wen (bitte aufschlüsseln nach Stand des jeweiligen Verfahrens)?

Zu 4.:

Im Zusammenhang mit dem zu Fragen 1 bis 3 genannten Vorgang werden bei der Staatsanwaltschaft zwei Ermittlungsverfahren geführt. Ein Verfahren betrifft den Verdacht eines Ehrdelikts und richtet sich gegen zwei Dienstkräfte des Rathauses, das andere Verfahren gegen eine dieser Personen wegen des Verdachts unterlassener Hilfeleistung. Bei den Strafverfolgungsbehörden liegt im selben Kontext ein weiteres Ermittlungsverfahren vor, zu dem der Verdacht eines Ehrdelikts durch einen externen Dritten erfasst ist.

Die strafprozessuale Prüfung der Strafanzeigen bzw. Ermittlungen zur Erforschung des Sachverhalts stehen noch am Anfang. Der konkreten Benennung der jeweiligen Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten strafprozessualen Rolle und die Bekanntgabe weiterer Details stehen derzeit der Schutz dieser Ermittlungen und, nach Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch, die Wahrung des Grundrechts Betroffener auf informationelle Selbstbestimmung entgegen.

Auskünfte zu dienstrechtlichen Personaleinzelangelegenheiten können aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten nicht erteilt werden.

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann Mitarbeitenden von Behörden eine Freistellung vom Dienst verordnet, die Zugangsberechtigung zu ihren Diensträumen (inkl. Schlüssel) entzogen oder Hausverbot erteilt werden (bitte jeweils aufschlüsseln)?

Zu 5.:

In Bezug auf beamtete Dienstkräfte regelt § 39 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), dass ihnen aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden kann. Das Verbot erlischt gemäß § 39 Satz 2 BeamtStG, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist. Die jeweils zuständige Dienstbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte. Ferner kann eine beamtete Dienstkraft gleichzeitig mit oder nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens in den in § 38 Absatz 1 des Disziplinalgesetzes (DiszG) benannten Fällen durch die für die Erhebung der Disziplarklage zuständige Behörde vorläufig des Dienstes enthoben werden. In Zusammenhang mit einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 Absatz 1 BeamtStG oder einer vorläufigen Dienstenhebung gemäß § 38 Absatz 1 DiszG kann auch ein Verbot zum Betreten des Dienstgebäudes ausgesprochen und ausgehändigte Schlüssel für dienstliche Räume zurückgefordert werden (Ausübung Hausrecht).

Für in einem Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehende Beschäftigte gilt Folgendes: Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Arbeitsleistung einer oder eines Beschäftigten abzulehnen, wenn ihm die Beschäftigung unzumutbar ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes kommt ein Arbeitgeber trotz Nichtannahme der Arbeitsleistung nicht in Annahmeverzug, wenn sich der Arbeitnehmer so verhält, dass der Arbeitgeber nach Treu

und Glauben und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Arbeitslebens die Annahme der Leistung zu Recht ablehnt (§§ 239, 242, 615 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Gegenüber Personen im Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin kann im begründeten Einzelfall gemäß den §§ 903 und 1004 BGB die Zugangsberechtigung zu Diensträumen entzogen beziehungsweise ein Hausverbot ausgesprochen werden. Ob ein derartiger Sachverhalt vorliegt, ist im individuellen Einzelfall zu entscheiden.

6. Wurde dem Katastrophenschutzbeauftragten des Bezirks Lichtenberg Urlaub, Freistellung oder Suspendierung angeordnet, die Zugangsberechtigung zu den Diensträumen (inkl. Schlüssel) entzogen oder Hausverbot erteilt?
 - a. Wenn ja, durch wen, aus welchem Grund und jeweils auf welcher Rechtsgrundlage?
 - b. Wurde der Personalrat in den Sachverhalt einbezogen, wenn ja ab wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Auskünfte zu dienstrechtlichen Personaleinzelangelegenheiten können aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten nicht erteilt werden.

7. Ist die Stelle des Katastrophenschutzbeauftragten im Bezirk Lichtenberg aktuell besetzt? Falls ja, wann ist diese wieder arbeitsfähig? Welche Auswirkungen hat die Beurlaubung/Freistellung/Suspendierung des Katastrophenschutzbeauftragten auf die Arbeitsfähigkeit des Bezirksamts Lichtenberg als Katastrophenschutzbehörde? Falls die Arbeit vertretungsweise übernommen wird, durch wen und mit welchen Stellenanteilen?

Das Bezirksamt Lichtenberg teilte hierzu mit:

„Die Stelle ist aktuell besetzt. Grundsätzlich werden alle Pflichtaufgaben des Katastrophenschutzes wahrgenommen. Weitere Projekte darüber hinaus, wie beispielsweise ZEUS, pausieren derzeit.“

8. Kann das Projekt „Zeus“ zur Ausbildung von ehrenamtlichen Unterstützungskräften im Bevölkerungsschutz im Jahr 2025 wie geplant stattfinden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Das Bezirksamt Lichtenberg teilte hierzu mit:

„Das Bezirksamt plant, das Projekt ZEUS noch in 2025 fortzuführen.“

9. Zu welchem Zeitpunkt gab es in dieser Sache Presseanfragen beim Bezirksbürgermeister oder dem Bezirksamt Lichtenberg?
- a. Wann wurden diese jeweils beantwortet (jeweils mit Medium und konkreter Zeitangabe, Eingang und Beantwortung und Form der Beantwortung aufschlüsseln)?

Zu 9 a.:

Das Bezirksamt Lichtenberg teilte hierzu mit:

- „Anfrage 1, formlos ohne Signatur: Dienstag, 11. Februar 2025 14:08 Uhr, per E-Mail, Antwort: Donnerstag, 13. Februar 2025, 15:49 Uhr per E-Mail.
- Nachfrage zu Anfrage 1, formlos ohne Signatur: Montag, 17. Februar 2025 21:24 Uhr per E-Mail, Antwort: Mittwoch, 19. Februar 2025, 11:10 Uhr per E-Mail.
- Anfrage 2, Tagesspiegel: Dienstag, 18. Februar 2025 12:42 Uhr per E-Mail, Antwort: Mittwoch, 19. Februar 2025 11:13 Uhr per E-Mail.
- Nachfrage zu Anfrage 1, formlos ohne Signatur: Mittwoch, 19. Februar 2025 11:29 Uhr per E-Mail, Antwort: Donnerstag, 20. Februar 2025 11:08 Uhr per E-Mail.
- Anfrage 3, BILD/bz: Donnerstag, 20. Februar 2025 12:52 Uhr per E-Mail, Antwort: Donnerstag, 20. Februar 2025 14:40 Uhr per E-Mail.
- Nachfrage zu Anfrage 1, formlos ohne Signatur: Donnerstag, 20. Februar 2025 11:21 Uhr, per E-Mail, Antwort: Freitag, 21. Februar 2025 09:38 Uhr per E-Mail.
- Nachfrage zu Anfrage 1, formlos ohne Signatur: Freitag, 21. Februar 2025 10:41 Uhr per E-Mail, Antwort: Freitag, 21. Februar 2025 21:19 Uhr per E-Mail.
- Nachfrage zu Anfrage 2: Freitag, 21. Februar 2025 13:25 Uhr per E-Mail, Antwort: Freitag, 21. Februar 2025 21:19 Uhr per E-Mail.
- Nachfrage zu Anfrage 1, formlos ohne Signatur: Freitag, 21. Februar 2025 21:48 Uhr Forderungen ohne Fragestellung per E-Mail, Antwort: Mittwoch, 26. Februar 2025 13:03 Uhr per E-Mail.
- Absender von Anfrage 1: Freitag, 21. Februar 2025 22:42 Uhr, Unterlassungsaufforderung ohne konkrete Fragestellung an BzBm, mit cc Pressestelle, erstmals im Anhang ausgewiesen als freier Journalist und Waffensachverständiger.“

b. Stimmt es, dass durch den Bezirksbürgermeister oder das Bezirksamt gegenüber anfragenden Journalisten der unter 1. genannte Rettungsdiensteinsatz verneint oder nicht bestätigt wurde, wenn ja aus welchen Gründen?

Zu 9 b.:

Das Bezirksamt Lichtenberg teilte hierzu mit:

„Das Stattfinden eines Rettungseinsatzes am 10. Februar 2025 wurde zu keinem Zeitpunkt verneint.“

10. Ist es nach Kenntnis des Senats zutreffend, dass Strafanzeige gegen einen zu dieser Sache arbeitenden Journalisten aus Hamburg gestellt wurde?
 - a. Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem Vorwurf?
 - b. Hat der Bezirksbürgermeister oder eine Person aus dem Bezirksamt die Anzeige gestellt und/oder gab es in sonstiger Form im Austausch zu diesem Sachverhalt mit Polizei oder Staatsanwaltschaft?
 - c. Wann wurde die Anzeige wo aufgenommen?

11. Hat die Berliner Polizei Kenntnis von einer entsprechenden Strafanzeige und in welcher Form war sie seit wann mit dem Sachverhalt befasst? Welche Maßnahmen wurden daraufhin durch die Berliner Polizei ergriffen?

12. Ist es nach Kenntnis des Senates zutreffend, dass im Land Hamburg eine Gefährderansprache des in Frage 10 genannten Journalisten stattfand? Wenn ja,
 - a) wann und durch wen?
 - b) auf wessen Auftrag?
 - c) mit welchem Inhalt?
 - d) mit welcher konkreten Gefahrenprognose?
 - e) war der Polizei zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass es sich bei der betroffenen Person um einen Journalisten handelte und welche Konsequenzen ergaben sich daraus?

Zu 10. bis 12.:

Es wird zunächst auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen. Durch die Polizei Berlin wurden alle erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft Berlin durchgeführt. Weiterhin wurde eine Gefährderansprache mit der beschuldigten Person veranlasst. Die Gefährderansprache wurde im Auftrag der Polizei Berlin in Amtshilfe durch Beamte der Polizei Hamburg am 18. Februar 2025 durchgeführt. Der Beschuldigte wird verdächtigt, auf seinem X-Account, in dem er sich als „[Journalist und Waffensachverständiger...] HIER PRIVAT UNTERWEGS“ beschreibt, Straftaten begangen zu haben, aus denen eines der in der Antwort zur Frage 4 genannten Ermittlungsverfahren resultiert. Die Dienstkräfte des Landeskriminalamts Hamburg wiesen ihn darauf hin, dass er davon ablassen solle, den Geschädigten zu beleidigen bzw. zu bedrohen und diesen in diesem spezifischen Zusammenhang anzurufen oder aufzusuchen. Dass es sich bei dem Beschuldigten um einen Journalisten handelte, war den Beamten bekannt. Da der

Beschuldigte sich, wie er selbst angab, jedoch in dem fraglichen X-Account als Privatperson äußerte, standen die polizeilichen Maßnahmen in keinem Zusammenhang mit seiner journalistischen Tätigkeit.

13. Welche Schritte wurden durch die Innenverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde bzgl. der aufgeführten Sachverhalte unternommen und welche weiteren Schritte sind geplant?

Zu 13.:

Bezirksaufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen sind von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Bezirksaufsichtsbehörde nicht getroffen und nach dem gegenwärtigen Stand auch nicht erforderlich. Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. Die Entscheidung über etwaige dienstaufsichtliche Maßnahmen obliegt der jeweiligen Dienstaufsichtsbehörde. Dienstaufsichtsbehörde für die Bezirksbürgermeister ist der Regierende Bürgermeister. Dienstaufsichtsbehörde für einzelne bezirkliche Mitarbeiter ist das jeweilige Bezirksamt. Soweit strafrechtliche Sachverhalte angesprochen sind, sind die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte zuständig.

Berlin, den 26. März 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport